

BVGer E-1187/2018 vom 26. April 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-04-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1187_2018

FR: TAF E-1187/2018 du 26 avril 2018

IT: TAF E-1187/2018 del 26 aprile 2018

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist insoweit einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung in Asylsachen auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Insoweit der Beschwerdeführer beantragt, es sei die Unzulässigkeit anstatt der blossen Unzumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung festzustellen, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Der Wegweisungsvollzug wurde bereits zugunsten einer vorläufigen Aufnahme aufgeschoben und bildet mithin nicht mehr Gegenstand des Beschwerdeverfahrens.

E. 2.3

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung einer zweiten Richterin oder eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

E. 3.2

Flüchtlingen wird nach Art. 54 AsylG kein Asyl gewährt, wenn sie erst durch ihre Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise Flüchtlinge im Sinne von Art. 3 AsylG wurden (subjektive Nachfluchtgründe).

E. 3.3

Die Flüchtlingseigenschaft muss nachweisen oder zumindest glaubhaft machen, wer um Asyl nachsucht (Art. 7 AsylG). Gleiches gilt für die Person, die subjektive Nachfluchtgründe behauptet. Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem publizierten Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (BVG 2010/57 E. 2.2 und 2.3).

E. 3.4

Klare asylrelevante Aussagen, die in der Erstbefragung von den späteren Aussagen diametral abweichen, oder bestimmte Ereignisse oder Befürchtungen, die nicht ansatzweise erwähnt werden, sind Widersprüche, die im Rahmen der Beweiswürdigung zu berücksichtigen sind (Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1993/3 E. 3 S. 13).

E. 4

Die Vorinstanz hat die Asylrelevanz und den Massstab des Glaubhaftmachens nicht verkannt und auf den vorliegenden Fall korrekt angewendet. Ihre Schlussfolgerungen sind weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden. In der angefochtenen Verfügung wird einlässlich begründet, welche Angaben nicht asylrelevant und welche unglaubhaft sind. Die Rechtsmitteleingabe stellt dem nichts Stichhaltiges entgegen und zeigt nicht auf, inwiefern die vorinstanzliche Beweiswürdigung Bundesrecht verletzen oder zu einer rechtsfehlerhaften Sachverhaltsfeststellung führen soll. Solches ist auch nicht ersichtlich. Der Beschwerdeführer stellte anlässlich der Erstbefragung die Kriegssituation und die schlechten Lebensbedingungen in den Mittelpunkt seiner Fluchtgeschichte, was auf Beschwerdeebene bestätigt wird (SEM-Akten, A7, S. 6 und Beschwerde, S. 5). Zudem führte er am Rande aus, dass jeweils der einzige Sohn einer Familie vom Militärdienst befreit werde und dass er persönlich keine Probleme mit den Behörden beziehungsweise der Regierung gehabt habe (SEM-Akten, A7, S. 6). Vor diesem Hintergrund ist der Glaubhaftigkeit der erst in der Zweitbefragung und auf Beschwerdeebene geltend gemachten Fluchtgeschichte die Grundlage entzogen (EMARK 1993/3). Die Vorinstanz hat zutreffend festgestellt, dass im Rahmen von Krieg oder Situationen allgemeiner Gewalt erlittene Nachteile keine Verfolgung im Sinne des Asylgesetzes darstellen, mithin das Vorbringen des Beschwerdeführers, er sei aufgrund der Kriegssituation ausgereist, keine Asylrelevanz zu entfalten vermag (SEM-Akten, A7, S. 6). Was die angeblichen Demonstrationsteilnahmen anbelangt, hat der Beschwerdeführer diese in der Erstbefragung nicht ansatzweise erwähnt. Zwischen denjenigen in Damaskus und der Ausreise im Jahr 2015 würde ohnehin der zeitliche Kausalzusammenhang fehlen. Die Teilnahme an der friedlichen Demonstration in Kamischli, an welcher der Beschwerdeführer keinen Behördenkontakt gehabt haben will, wurde ebenfalls erst während der Zweitbefragung

geltend gemacht. Zudem will sich der Beschwerdeführer in dieser Zeit in den Dörfern versteckt gehalten haben, was im Widerspruch zu einer Exponierung an einer Demonstration steht (SEM-Akten, A25, S. 16, F95). Den Militärdienst betreffend führte er in beiden Befragungen aus, der einzige Sohn einer Familie werde normalerweise nicht aufgebeten, er sei nicht aufgebeten worden (SEM-Akten, A7, S. 6 und z. B. A25, S. 20). Im heutigen Zeitpunkt steht im Übrigen noch gar nicht fest, ob der Beschwerdeführer überhaupt als diensttauglich erachtet und dementsprechend der Wehrpflicht unterstehen würde (hierzu würde er das Militärbüchlein benötigen, um es beim Arzt vorzulegen: SFH; Syrien: Rekrutierung durch die Syrische Armee, vom 30. Juli 2014). So bleibt es auch auf Beschwerdeebene bei einer reinen Spekulation, dass der Beschwerdeführer "trotz seines Status als Einzelsohn rekrutiert werden könnte" (Beschwerde, S. 16). Sodann trifft zu, dass eine Dienstverweigerung bei der YPG keine asylrelevante Verfolgung darzustellen vermag (Urteile des BVerfG D-5287/2015 vom 7. Juli 2016 E. 6.3.2 oder D-7292/2014 vom 22. Mai 2015 E. 4.4.2). Die entsprechenden vorinstanzlichen Erwägungen sind nicht zu beanstanden (angefochtene Verfügung, S. 4 f.). Was die angebliche Suche aufgrund der Mitgliedschaft in der Studentenvereinigung anbelangt, erschöpft sich auch diese in reinen Vermutungen. Zudem fehlt es an einem zeitlichen Kausalzusammenhang zwischen dieser und der Ausreise. Was die Beschwerde hiergegen vorbringt ist nicht geeignet, am Beweisergebnis etwas zu ändern. So ist die Behauptung falsch, die Vorinstanz habe es gänzlich unterlassen, die Demonstration von Anhängern Barzanis zu würdigen (siehe angefochtene Verfügung, S. 4). Die entsprechende Rüge der Gehörsverletzung geht fehl. Andere Gehörsverletzungen sind keine ersichtlich. Sodann bestätigte der Beschwerdeführer anlässlich der Erstbefragung mündlich und schriftlich, all seine Asylgründe dargelegt zu haben und keine weiteren als diese zu haben (SEM-Akten, A7, S. 6). Mithin ist die Dauer der Befragung nicht zu beanstanden. Es ist von der Vollständigkeit des Befragungsprotokolls auszugehen. Der Hinweis "GS wiederholt sich" ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Es ist davon auszugehen, dass es sich tatsächlich um eine reine Wiederholung handelte, was der Beschwerdeführer unterschriftlich bestätigte. Übersetzungsprobleme sind keine ersichtlich. Ferner wurde der Beschwerdeführer auf seine Mitwirkungspflicht hingewiesen, deren Kenntnisnahme er ebenfalls unterschriftlich bestätigte (SEM-Akten, A7, S. 2). So wurde ihm bereits in der Erstbefragung erklärt, dass sich ungenaue, lückenhafte oder falsche Angaben negativ auf den Entscheid auswirken und, dass er für seine Ausführungen - was er sagt und was er nicht sagt - Verantwortung trägt (SEM-Akten, A7, S. 2). Es kann ausgeschlossen werden, dass er aufgrund von Angst das Wesentliche in der Erstbefragung nicht ansatzweise erwähnte, zumal er darauf hingewiesen wurde, dass alle an der Befragung Anwesenden seine Aussagen vertraulich behandeln (SEM-Akten, A7, S. 1). Schliesslich erfüllt der Beschwerdeführer - entgegen den Ausführungen auf Beschwerdeebene - keine subjektiven Nachfluchtgründe. Er erkennt, dass es sich - im Vergleich zu den auf Beschwerdeebene zitierten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts - bei ihm nicht um einen Wehrdienstverweigerer oder einen im Exil aktiven Oppositionellen handelt. Im Übrigen wäre diesbezüglich ohnehin davon auszugehen, dass durch den Überlebenskampf des Regimes die syrischen Geheimdienste primär auf die Situation im Heimatland konzentriert sind (Urteil BVerfG D-3839/2013 vom 28. Oktober 2015 E. 6.3.5), und der Schwerpunkt ihrer Aktivitäten im Ausland bei einer selektiven und gezielten Überwachung der im Ausland lebenden Opposition liegt (vgl. Urteile BVerfG E-6535/2014 vom 24. Juni 2015 E. 6.4, D-2291/2014 vom 10. Juni 2015 E. 8.4, D-6772/2013 vom 1. April 2015 E. 7.2.3). Um Wiederholungen zu vermeiden, ist auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu

verweisen, die zu Recht das Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 5

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 AsylG und Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 7.1

Der Beschwerdeführer beantragt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass seine Begehren als aussichtslos zu gelten haben. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen nicht gegeben, weshalb dem Gesuch nicht stattzugeben ist. Aus demselben Grund kann auch dem Gesuch um unentgeltliche Rechtsverteidigung nicht stattgegeben werden.

E. 7.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 750.- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE], SR 173.320.2) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Mit dem vorliegenden Urteil ist der Antrag auf Verzicht der Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.